



Senat

Evaluationsordnung für Studium und Lehre der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 14.07.2010

Auf Grundlage des § 3 Abs. 14 i.V.m. §§ 7, 24 und 67 Abs. 3 Nr. 14 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - HSG LSA - vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 255) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Allgemeines

§ 2 Ziele

§ 3 Zuständigkeiten

§ 4 Verfahren und Datenschutz

§ 5 Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation

§ 6 Verfahren der Studiengang- und Studienprogrammevaluation

§ 7 Abschließende Bestimmungen und Inkrafttreten

Präambel

Eine hohe Qualität von Studium und Lehre ist Teil des Selbstverständnisses der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Maßnahmen, die die Qualität sichern und entwickeln helfen, bringen dieses Selbstverständnis der Universität, ihrer Fakultäten und Einrichtungen zum Ausdruck. Evaluation bildet in diesem Zusammenhang ein unterstützendes Instrument zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre.

Die Evaluationsverfahren sollen die Universität und deren Fakultäten und Einrichtungen dabei unterstützen, Entwicklungspotenziale und Profilvermerkmale zu identifizieren und auszubauen. Studierende und Lehrende, die maßgeblich den Qualitätsprozess gestalten, sollen auf diesem Weg die Gelegenheit finden, ihre Erfahrungen und Kenntnisse in den Qualitätsentwicklungsprozess der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg einzubringen. Ziel ist es, das Engagement der Mitglieder und Angehörigen zu würdigen und zu fördern.

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Ordnung gilt für alle Fakultäten und Einrichtungen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Alle Fakultäten und Einrichtungen sind verpflichtet, an der Evaluation mitzuwirken.

§ 2 Ziele

(1) Die Evaluation von Studium und Lehre an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist ein wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätsmanagements.

(2) Durch eine systematische Beschreibung und selbstkritische Analyse des Lehr- und Lernprozesses werden Stärken und Schwächen herausgearbeitet.

(3) Die Durchführung der Evaluation unterstützt die Transparenz im Studien- und Lehrbetrieb sowie die Kommunikation zwischen allen an der Lehre Beteiligten. Prozessabläufe können dadurch gesteuert, verbessert und optimiert werden.

(4) Die Durchführung der Evaluation dient der internen und externen Rechenschaftslegung und ist eine wesentliche Grundlage für die Akkreditierung und Reakkreditierung der Studienangebote.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Das Rektorat richtet zur Betreuung und Durchführung der Evaluation ein Evaluationsbüro ein, das dem zuständigen Prorektorat angegliedert ist. Die bzw. der Evaluationsbeauftragte der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg koordiniert die einzelnen Evaluationsverfahren und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für alle Belange der Evaluation an der Hochschule.

(2) Die Mitglieder und grundsätzlich auch die Angehörigen der Universität sind zur Mitwirkung verpflichtet. Die Beteiligung der Studierenden an den Befragungen ist freiwillig.

(3) Die Dekaninnen und Dekane bzw. Direktorinnen und Direktoren der Einrichtungen sind dafür verantwortlich, dass die Fakultäten und Einrichtungen der Verpflichtung zur Evaluation nachkommen.

(4) Jede Fakultät/Einrichtung benennt mindestens eine Verantwortliche bzw. einen Verantwortlichen.

§ 4 Verfahren und Datenschutz

(1) Die Evaluation von Studium und Lehre umfasst die Evaluation von Lehrveranstaltungen, die Evaluation von Studiengängen und Studienprogrammen sowie die Absolventenverbleibstudie.

(2) Die Evaluationsverfahren werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes durchgeführt. Die Anonymität der Befragten ist zu gewährleisten.

(3) Die Ergebnisse der Evaluation werden nicht in der Personalakte der bzw. des Evaluierten vermerkt.

§ 5

Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Die Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erhalten regelmäßig die Möglichkeit, die von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen zu evaluieren. Die Beteiligung der Studierenden an den Befragungen zur Lehrveranstaltungsbeurteilung ist freiwillig.
- (2) Die Grundlage der Lehrveranstaltungsevaluation ist ein Fragebogen, der einen lehrveranstaltungsübergreifenden allgemeinen Teil sowie einen fachbezogenen Teil besitzt, der mit der bzw. dem zu Evaluierenden konkretisiert wird.
- (3) Die Auswahl der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen wird von den Fakultäten bzw. Einrichtungen vorgenommen. Die Fakultätsvertreter der Studierenden sind an der Auswahl zu beteiligen. Dabei ist darauf zu achten, dass alle Lehrenden im Abstand von maximal drei Jahren mit mindestens zwei Lehrveranstaltungen an der Evaluation teilnehmen. Es sollen dabei sowohl obligatorische als auch wahlobligatorische Lehrveranstaltungen, kleine, mittlere und große Veranstaltungen einbezogen werden. Die Mindestgruppengröße für die Evaluation von Lehrveranstaltungen umfasst 20 Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer. Auf Antrag von Studierenden oder Lehrenden können auch Lehrveranstaltungen mit weniger Teilnehmerinnen und Teilnehmern evaluiert werden.
- (4) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertung werden der bzw. dem betreffenden Lehrenden übermittelt und bei Vorliegen des Einverständnisses der bzw. des Evaluierten möglichst den Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmern präsentiert und offene Fragen seitens der bzw. des Lehrenden und der Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmern geklärt. Bei Durchführung einer Präsentation sind die Ergebnisse der bzw. dem Evaluierten vor der Präsentation zu übermitteln.
- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan, die Studiendekanin bzw. der Studiendekan und die bzw. der für die Evaluation Verantwortliche bzw. Verantwortlichen der Fakultät bzw. die Direktorin bzw. der Direktor der Einrichtung bekommen Einsicht in die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation. Mitglieder der Fakultät und die Veranstaltungsteilnehmer erhalten bei Vorliegen des Einverständnisses der bzw. des Lehrenden Einsicht in die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation.
- (6) Die zusammengefassten Ergebnisse können, soweit eine anonymisierte Form gewährleistet werden kann, der Hochschulöffentlichkeit bekannt gemacht werden. Mit Zustimmung der bzw. des Evaluierten können die Ergebnisse personenbezogen veröffentlicht werden.
- (7) Die nicht anonymisierten Daten sind nach einer Frist von drei Jahren zu löschen. Falls die bzw. der Lehrende die Universität verlässt, erfolgt die Löschung nach einer Frist von einem Semester nach dem Ausscheiden. Zu Forschungszwecken werden die Daten in anonymisierter Form für maximal 5 Jahre gespeichert.
- (8) Liegt die Bewertung¹ der Lehrveranstaltung durch die Studierenden auf einer Skala von 1 bis 5 im Durchschnitt über dem Wert 3,0, ist die Evaluation im darauf folgenden Semester bzw. Studienjahr zu wiederholen.
- (9) Im Falle wiederholter schlechter Bewertungen im Sinne von Abs. 8 sind in einem Gespräch zwischen der bzw. dem jeweiligen Lehrenden, der Dekanin bzw. dem Dekan und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan der Fakultät bzw. der Direktorin bzw. dem Direktor

¹ Zugrunde liegt die Frage: Welche Note würden Sie der Veranstaltung geben?

der Einrichtung Ursachen und Verbesserungsmöglichkeiten zu diskutieren. Es wird gemeinsam nach geeigneten Maßnahmen zur Abhilfe gesucht.

§ 6

Verfahren der Studiengang- und Studienprogrammevaluation

(1) Der Lehr- und Studienprozess in den Studiengängen und Studienprogrammen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird in vier Schritten (Studieneingangsbefragung, Zwischenevaluation, Studienabschlussbefragung und Absolventenverbleibstudie) abgebildet. Die Beteiligung der Studierenden an den regelmäßigen Befragungen der Studiengang- und Studienprogrammevaluation ist freiwillig.

(2) Die Studieneingangsbefragung zu allen Bedingungen und Aktivitäten von der Bewerbung bis einschließlich Aufnahme des Studiums wird im letzten Drittel des ersten Semesters durchgeführt.

(3) Eine Zwischenevaluation des Studienaufbaus und -ablaufs wird in der Mitte der Regelstudienzeit durchgeführt. Für Master-Studiengänge entfällt die Zwischenevaluation.

(4) Durch die Studienabschlussbefragung wird den Studierenden die Bewertung des gesamten Studienganges bzw. des gesamten Studienprogrammes einschließlich der Abschlussarbeit ermöglicht.

(5) Die Absolventenverbleibstudie dient sowohl der Abbildung des Übergangs von der Hochschule in den Beruf als auch zur Information über den weiteren beruflichen und regionalen Verbleib und gibt Aufschluss über Tätigkeitsfelder, Indikatoren für „beruflichen Erfolg“ und die Bewertung der Studiengänge aus der Sicht der praktischen Tätigkeit.

(6) Die Studieneingangsbefragung, Zwischenevaluation und Studienabschlussbefragung werden für alle Studiengänge und Studienprogramme einer Fakultät im Abstand von höchstens vier Jahren durchgeführt. Die Absolventenverbleibstudie wird bei jedem zweiten Absolventenjahrgang durchgeführt.

(7) Die Verfahren der Studiengang- und Studienprogrammevaluation werden vom zuständigen Prorektorat unter Mitwirkung der betroffenen Fakultäten und Einrichtungen geplant und koordiniert.

(8) Die Ergebnisse der Studiengang- und Studienprogrammevaluation ebenso wie die Ergebnisse der Absolventenverbleibstudie werden den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen und der zuständigen Prorektorin bzw. dem zuständigen Prorektor übermittelt und sind fakultätsintern zu veröffentlichen.

(9) Die Ergebnisse der Studiengang- und Studienprogrammevaluation ebenso wie die Ergebnisse der Absolventenverbleibstudie, die Stärken und Schwächen im Lehr- und Lernprozess, sind durch die Fakultäten in einem Kurzbericht schriftlich zu interpretieren und gegebenenfalls im Gespräch zwischen der zuständigen Prorektorin bzw. dem zuständigen Prorektor, der Dekanin bzw. dem Dekan, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, den Studiengang- und Studienprogrammverantwortlichen sowie Fachschaftsvertretern zu erörtern. Geeignete Maßnahmen zur Verbesserung werden mit der Fakultät diskutiert und in der Zielvereinbarung niedergelegt. Die zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor stellt die Ergebnisse einmal im Jahr dem Senat vor und bringt sie in den Rektoratsbericht ein.

(10) Es ist dem Rektorat vorbehalten, in besonderen Fällen die Studiengang- bzw. die Studienprogrammevaluation um eine Begutachtung durch externe Fachgutachter zu erweitern.

In diesen Fällen wird in Absprache mit den Fächern ein entsprechender Evaluationsplan erstellt.

§ 7 **Abschließende Bestimmungen und Inkrafttreten**

(1) Der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat diese Ordnung in seiner Sitzung am 14.07.2010 beschlossen.

(2) Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 25. Oktober 2010

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor